

## **Entwurf**

### **Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Managementprämienverordnung – MaPrV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde die Marktprämie als zentrales Instrument zur verstärkten Marktintegration erneuerbarer Energien eingeführt. Ein Bestandteil der Marktprämie ist die Managementprämie, welche die notwendigen Kosten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Direktvermarktung abdeckt. Neue wissenschaftliche Untersuchungen und die Erfahrungen der Übertragungsnetzbetreiber aus der Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zeigen, dass die Höhe der Managementprämie für fluktuierende erneuerbare Energien mittlerweile deutlich über den wirtschaftlich abzudeckenden Kosten liegt. Diese Überförderung soll im Interesse der Kosteneffizienz abgebaut werden. Zu diesem Zweck wird die Managementprämie im Jahr 2013 bei den fluktuierenden Energien um 0,30 Cent/kWh abgesenkt. Bei nicht-fernsteuerbaren Anlagen wird sie im Interesse einer besseren Marktintegration weiter abgesenkt. Insgesamt wird hierdurch die EEG-Umlage im Jahr 2013 um rd. 160 Millionen Euro (in einer geschätzten Bandbreite zwischen 140 und 200 Millionen Euro) entlastet.

#### **B. Lösung**

Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 3 und 6 in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Anpassung der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen**

Die Verordnung regelt die Absenkung der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie und setzt zugleich Anreize zur Einrichtung technischer Zugriffsmöglichkeiten. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine neuen finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden ebenfalls nicht belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Aus der Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

#### **Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber**

Durch die Verordnung wird eine bestehende Informationspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber geringfügig erweitert (Veröffentlichung der neuen Managementprämienhöhe auf der gemeinsamen Transparenzplattform). Hierfür ist eine einmalige Umstellung der für die Berechnung und Veröffentlichung dieser Daten verwendeten Datenverarbeitung erforderlich, wofür mit einer einmaligen zusätzlichen Belastung für jeden Übertragungsnetzbetreiber zu rechnen ist. Die Abschätzung der genauen Höhe dieser einmaligen zusätzlichen Kostenbelastung wird nach der Verbändeanhörung vorgenommen.

#### **Erfüllungsaufwand für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber**

Ferner führt die Verordnung für Betreiberinnen und Betreiber von Wind- und Solarstromanlagen zu einem einmaligen Umstellungsaufwand, soweit sie die Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen in Anspruch nehmen und hierzu die Anlagen mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausstatten. Insoweit ist im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung

mit einem Erfüllungsaufwand von rund 1.000 Euro je Anlage zu rechnen, wobei es sich je Anwendungsfall um einen einmaligen Aufwand handelt. Hieraus ergibt sich eine Kostenbelastung von insgesamt etwa 14,6 Millionen Euro.

Schließlich entsteht den von der Verordnung betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Mehraufwand infolge einer neuen Informationspflicht zum Nachweis der Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen. Dieser Mehraufwand wird im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung auf etwa 730.000 Euro pro Jahr beziffert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Vollzugaufwand)**

Die Verordnung führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen.

### **F. Weitere Kosten**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Durch die Absenkung der Managementprämie ist ein dämpfender Effekt auf die EEG-Umlage zu erwarten. Diese Entlastung hat nach derzeitigem Stand eine Größenordnung von etwa 0,04 Cent je Kilowattstunde und kann sich in den kommenden Jahren – je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen – tendenziell leicht erhöhen. Dies wirkt dämpfend auf die Strompreise und damit mittelbar auch auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau.

## Entwurf

### Verordnung über die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (Managementprämienverordnung – MaPrV)

Vom...

Auf Grund des § 64f Nummer 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom xx. xxx 2012 (BGBl. I S. xxx) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Berechnung der Marktprämie nach § 33g Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur weiteren Verbesserung der Marktintegration des Stroms aus erneuerbaren Energien die Höhe der Managementprämie „ $P_M$ “ für Strom aus

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie mit Ausnahme von Offshore-Anlagen („ $P_{M (Wind Onshore)}$ “) abweichend von Nummer 2.2.3 der Anlage 4 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
2. Offshore-Anlagen („ $P_{M (Wind Offshore)}$ “) abweichend von Nummer 2.3.4 der Anlage 4 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und
3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie („ $P_{M (Solar)}$ “) abweichend von Nummer 2.4.3 der Anlage 4 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

## § 2

### Höhe der Managementprämie

(1) Die Managementprämie „ $P_M(\text{Wind Onshore})$ “, „ $P_M(\text{Wind Offshore})$ “ und „ $P_M(\text{Solar})$ “ beträgt bei Strom, der erzeugt wird

1. im Jahr 2013: 0,60 Cent pro Kilowattstunde,
2. im Jahr 2014: 0,45 Cent pro Kilowattstunde,
3. ab dem Jahr 2015: 0,30 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Managementprämie nach Absatz 1 erhöht sich bei Strom aus fernsteuerbaren Anlagen für die Dauer von fünf Jahren um 0,10 Cent pro Kilowattstunde. Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von Satz 1, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber

1. dem Dritten, an den sie den Strom nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarkten, oder einer anderen Person, an die dieser Strom weiterveräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung in einem für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlichen Umfang ferngesteuert zu reduzieren, und
2. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit der Dritte oder die andere Person nach Nummer 1
  - a) die jeweilige Ist-Einspeisung der Anlage abrufen kann und
  - b) die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert reduzieren kann.

Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die erstmalige Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 folgt, frühestens aber mit dem 1. Januar 2013. Für die Voraussetzungen nach Satz 2 gilt § 46 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

(3) Die Befugnis des Dritten oder der anderen Person nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 darf das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht beschränken.

### **§ 3**

#### **Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber**

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Höhe der Managementprämie nach § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 bei der Veröffentlichung der energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte „ $RW_{Wind\ Onshore}$ “, „ $RW_{Wind\ Offshore}$ “ und „ $RW_{Solar}$ “ nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit Nummer 3.2 Buchstabe f und Nummer 3.4 der Anlage 4 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Strom, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung, zugrundeliegender Sachverhalt und wesentlicher Inhalt**

Die seit dem 1. Januar 2012 für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber angebotene Marktprämie für direkt vermarkteten Strom nach § 33g EEG setzt Anreize für eine marktorientierte Betriebsweise von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die technologiespezifisch ausgestaltete Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen der anlagenspezifischen Einspeisevergütung und dem monatlich *ex post* ermittelten durchschnittlichen Börsenpreis, korrigiert um einen technologiespezifischen Wertigkeitsfaktor. Kostenbestandteil dieser Marktprämie ist die sog. Managementprämie. Die Managementprämie dient insbesondere dem Ausgleich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Direktvermarktung von EEG-Strom aus den Prognoseabweichungen bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie sowie aus der Handelsteilnahme (insbesondere Kosten für Börsenzulassung, Handelsanbindung, IT-Infrastruktur) resultieren.

Die Höhe der Managementprämie wurde in Erwartung von Lerneffekten und Kostensenkungsspielräumen bereits jährlich degressiv ausgestaltet. Dabei orientierten sich die wissenschaftlichen Vorarbeiten zur Festlegung der Managementprämie bezüglich der mit erheblichen Unsicherheiten behafteten Kosten für den Profilservice (Ausgleich von Prognoseabweichungen) an der zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zur EEG-Novelle 2011 aktuellsten Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2011. Seither reduzierten sich die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Profilservice bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen allerdings deutlich schneller als erwartet. Von etwa 5,80 Euro je Megawattstunde auf Basis der Übertragungsnetzbetreiberprognose 2011 sind die Profilservicekosten nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Basis der Übertragungsnetzbetreiberprognose 2012 auf 2,50 Euro je Megawattstunde gesunken. Diese sinkenden Kosten rechtfertigen eine entsprechende zusätzliche Absenkung der Managementprämie ab dem Jahr 2013, um einerseits Mitnahmeeffekte zu vermeiden und andererseits die entstehenden Kostenvorteile an die Stromendkunden weiterzugeben und hierdurch die EEG-Umlage zu entlasten. Im Rahmen der Absenkung ist hierbei

eine Differenzierung sinnvoll, die an die Eignung der Anlage zur ferngesteuerten Einspeisung anknüpft. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur kurzfristigen Anpassung der Höhe der Managementprämie durch Rechtsverordnung wurde bereits bei der Einführung der Marktprämie in das EEG aufgenommen.

## II. Ermächtigung

§ 64f Nummer 3 in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 EEG ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für die Berechnung der Marktprämie nach § 33g EEG die Höhe der Managementprämie „ $P_M$ “ abweichend von den Nummern 2.2.3, 2.3.4 oder 2.4.3 der Anlage 4 zu dem EEG für Strom zu regeln, der nach Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung direkt vermarktet wird. Die Direktvermarktung von Strom, d.h. die Veräußerung des Stroms an Dritte im Sinne von § 33a Absatz 1 EEG, ist mit der Lieferung des direkt vermarkteten Stroms an den Dritten abgeschlossen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht entsprechende Regelungen insoweit auch für Strom aus solchen Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung die Marktprämie in Anspruch genommen haben. In der Rechtsverordnung kann festgesetzt werden, dass die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Daten bei der Veröffentlichung nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage 4 zu dem EEG zu berücksichtigen sind. Diese Ermächtigung umfasst die mit dieser Verordnung vorgesehene differenzierende Absenkung der Managementprämien „ $P_{M(Wind\ Onshore)}$ “, „ $P_{M(Wind\ Offshore)}$ “ und „ $P_{M(Solar)}$ “ für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, der nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung ab dem 1. Januar 2013 erzeugt wird.

§ 64f Nummer 6 in Verbindung mit § 64h Absatz 1 Satz 1 EEG ermächtigt die Bundesregierung ferner, mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur weiteren Verbesserung der Integration von Strom aus erneuerbaren Energien finanzielle Anreize für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für eine verbesserte Markt-, System- oder Netzintegration von Strom aus erneuerbaren Energien und dabei insbesondere für eine bedarfsgerechte Einspeisung von Strom zu regeln, der nach § 33a EEG direkt vermarktet wird. Diese Ermächtigung umfasst die mit dieser Verordnung vorgesehene Koppelung der Höhe der Managementprämien „ $P_{M(Wind\ Onshore)}$ “, „ $P_{M(Wind\ Offshore)}$ “ und „ $P_{M(Solar)}$ “ an die Fernsteuerbarkeit von Windenergie- und Solarstromanlagen, wodurch Dritten, an die der Strom direkt vermarktet wird, eine am Strombedarf orientierte Steuerung der



Anlagen und hierdurch eine verbesserte Markt- und Systemintegration des Stroms aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ermöglicht wird.

### **III. Alternativen**

Zur Absenkung der Managementprämie bestehen keine ebenso geeigneten Alternativen.

Zur besseren Marktdurchdringung von Fernsteuertechnik, die durch diese Verordnung mittels einer höheren Managementprämie angereizt wird, besteht zwar die Alternative, die Vorhaltung solcher Technik als eine verpflichtende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Managementprämie bei allen Anlagen vorzuschreiben. Dies setzt jedoch eine Änderung des EEG voraus und wird daher im Zuge des nächsten EEG-Erfahrungsberichts geprüft. Um zwischenzeitlich bereits die Marktdurchdringung zu verbessern, werden daher durch diese Verordnung die für den Verordnungsgeber bestehenden Handlungsspielräume genutzt.

### **IV. Folgen**

#### **1. Gewollte und ungewollte Folgen**

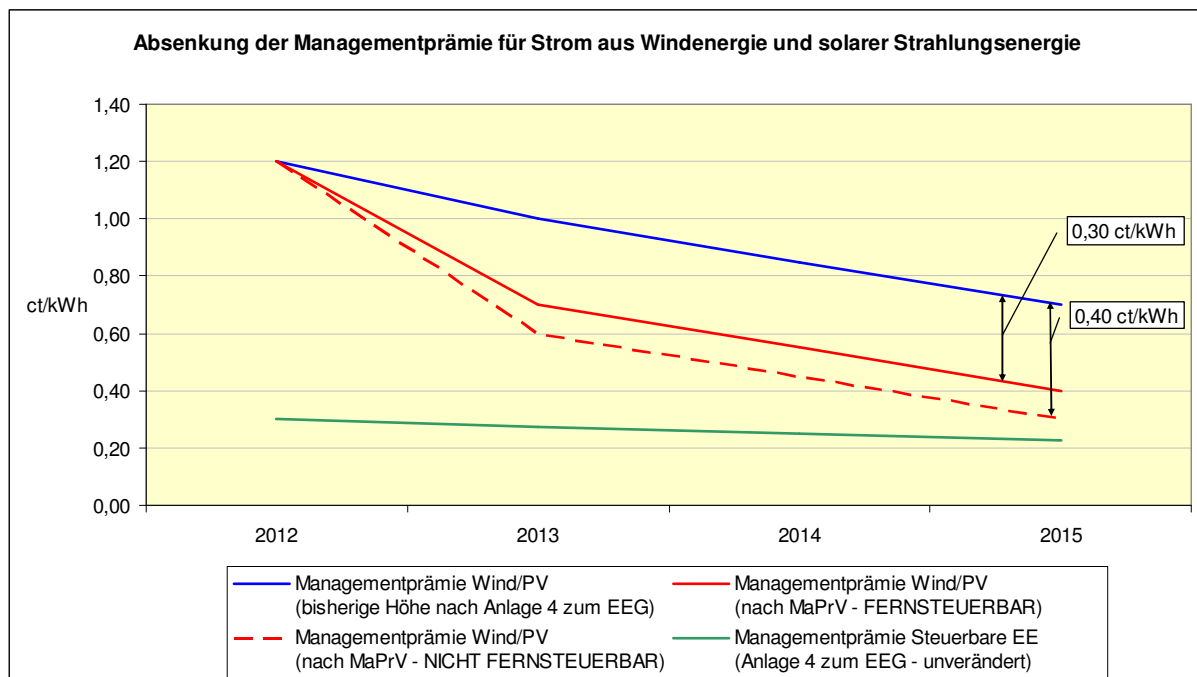
Mit dieser Verordnung wird die Managementprämie, die einen Kostenbestandteil der Marktprämie bildet, für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ab dem Jahr 2013 gegenüber der Höhe der Managementprämie, wie sie nach dem EEG ab dem Jahr 2013 vorgesehen ist, deutlich abgesenkt (siehe Abbildung). Diese Absenkung gilt ab dem Jahr 2013 für sämtliche Anlagen, d.h. sowohl für Anlagen, für die ab dem Jahr 2013 erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen wird, als auch für Anlagen, für die bereits im Jahr 2012 die Marktprämie genutzt wurde. Die gestaffelte Kürzung der Managementprämie um 0,30 bis 0,40 Cent pro Kilowattstunde, die sich grundsätzlich an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den gesunkenen Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Profilservice für direkt vermarktende Windenergie- und Solarstromanlagen orientiert<sup>1</sup>, führt zu einer erheblichen Absenkung der Differenzkosten durch die Managementprämie für direkt vermarkteten Strom. Die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Empfehlungen haben zwar eine Absenkung der Managementprämie um 0,30 Cent (für fernsteuerbare Anlagen) bis 0,35 Cent (für nicht-fernsteuerbare Anlagen) pro Kilowattstunde ermittelt, halten aber für nicht-fernsteuerbare Anlagen auch eine noch stärkere Absenkung der Managementprämie für umsetz-

---

<sup>1</sup> *Fraunhofer ISI / Fraunhofer IWES / IKEM / BBH*, Anpassungsbedarf bei den Parametern des gleitenden Marktprämienmodells im Hinblick auf aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen, Kurzgutachten vom 6. Juli 2012.

bar, um den Anreiz zu erhöhen, Fernsteuerungstechnologie einzusetzen. Die stärkere Absenkung der Managementprämie für nicht-fernsteuerbare Anlagen in einem wirtschaftlich weiterhin realisierbaren Rahmen trägt tendenziell dazu bei, die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Managementprämie und damit verbundene Überförderungseffekte zu reduzieren und die EEG-Umlage noch wirkungsvoller zu entlasten.

Dies ermöglicht nach wissenschaftlichen Schätzungen im Vergleich zu einer Beibehaltung der nach Anlage 4 des EEG vorgesehenen Höhe der Managementprämie für das Jahr 2013 eine Gesamtentlastung der EEG-Konten um ca. 160 Millionen Euro (mit einer geschätzten Bandbreite zwischen 140 und 200 Millionen Euro). Die Entlastung der EEG-Umlage würde sich nach derzeitigem Stand in einer Größenordnung von etwa 0,04 Cent je Kilowattstunde bewegen und kann sich in den kommenden Jahren – je nach Entwicklung der Rahmenbedingungen – tendenziell leicht erhöhen.



*Abbildung: Absenkung der Managementprämie*

Die Absenkung der Managementprämie wird eine geringere Gewinnmarge für die Direktvermarktung von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie zur Folge haben. Grundsätzlich bleibt der Anreiz zum Wechsel in die Direktvermarktung jedoch erhalten und bietet bei entsprechendem Anlagenbetrieb auch zukünftig die Aussicht auf angemessene wirtschaftliche Mehrerlöse.

Durch die Koppelung der Höhe der Managementprämie an die Fernsteuerbarkeit der Anlage ist eine deutlich stärkere Verbreitung entsprechender Ansteuerungstechnologie bei Wind- und

Solarstromanlagen, welche die Marktprämie nutzen, zu erwarten. Hierdurch werden die Möglichkeiten für eine bedarfsorientierte Strombereitstellung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie und damit für deren Integration in das Marktgeschehen weiter verbessert. Bislang ist nur ein vergleichsweise geringer Anteil der direkt vermarktenden Wind- und Solarstromanlagen mit entsprechender Fernsteuerungstechnologie ausgestattet.

## **2. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für den Bundeshaushalt, den Haushalt der Länder und den Haushalt der Kommunen.

## **3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher**

### **a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher**

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Absenkung der Managementprämie besitzt einen kostensenkenden Effekt und trägt somit vielmehr zur Kostendämpfung in Bezug auf die von den Stromendkunden zu tragende EEG-Umlage bei.

### **b) Kosten für Unternehmen**

Für Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie betreiben und den hierin erzeugten Strom unter Inanspruchnahme der Marktprämie direkt vermarkten, entstehen zusätzliche Kosten, soweit zur Inanspruchnahme der Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen zusätzliche technische Einrichtungen zur Ab-rufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch Dritte ein- bzw. nachzurüsten sind.

Die Anbindung einer Windenergieanlage erfordert – in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Voraussetzungen – Investitionen in einer Größenordnung von etwa 1.000 Euro je Anlage. Das Investitionsvolumen im Einzelfall hängt unter anderem von Größe und Alter des Anlagenparks, dem Vorhandensein von Kommunikationstechnologie, Fernmeldeleitungsanbindung, zentraler Steuerungseinheit und Schnittstellen zur Anlagensteuerung ab. Die Kosten der Anbindung von Fotovoltaikanlagen liegen nach wissenschaftlicher Einschätzung insbesondere mit Blick auf die Kommunikationsinfrastruktur regelmäßig niedriger als bei Wind-

energieanlagen. In Abhängigkeit von der Anlagenparkgröße ist für die Anbindung eines Photovoltaikanlagenparks von Kosten in Höhe von höchstens 5.000 Euro je Park auszugehen.

Bislang ist lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil der Anlagen bereits mit einer entsprechenden zusätzlichen Infrastruktur ausgestattet. Es wird davon ausgegangen, dass der Anreiz zur Fernsteuerbarkeit der Anlagen, der mit der differenzierten Höhe der Managementprämie gesetzt wird, zu einer deutlich stärker verbreiteten Ausstattung der übrigen Anlagen mit den erforderlichen technischen Einrichtungen führen wird. Dies wird für die Nachrüstung bestehender Anlagen zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe der oben genannten einmaligen Investition in etwa 13.800 Anwendungsfällen im Bereich der Onshore-Windenergie, in etwa 60 Anwendungsfällen im Bereich der Offshore-Windenergie und – da voraussichtlich zunächst nur sehr große PV-Anlagen, insbesondere größere Freiflächenanlagen die erhöhte Managementprämie in Anspruch nehmen werden – in etwa 740 Anwendungsfällen im Bereich der Solarstromerzeugung führen, woraus sich im Rahmen einer Ex-ante-Abschätzung eine Kostenbelastung aller Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie in Höhe von insgesamt etwa 14,6 Millionen Euro ergibt. Hierbei handelt es sich je Anwendungsfall um einen einmaligen Aufwand.

#### **4. Bürokratiekosten**

##### **a) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

##### **b) Bürokratiekosten für die Wirtschaft**

###### **Bürokratiekosten für die Übertragungsnetzbetreiber**

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird eine bestehende Informationspflicht geändert, denn die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, im Rahmen der bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten zu den Daten für die Berechnung der Marktprämie und der energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 EEG zukünftig auch die unterschiedlichen Höhen der Managementprämien „ $P_M(\text{Wind Onshore})$ “, „ $P_M(\text{Wind Offshore})$ “ und „ $P_M(\text{Solar})$ “ für Strom aus fernsteuerbaren und aus sonstigen Anlagen zu berücksichtigen. Die Abschätzung der genauen Höhe des hieraus resultierenden Mehraufwandes wird nach der Verbändeanhörung vorgenommen.

### **Bürokratiekosten für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber**

Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber wird durch die Verordnung eine neue Informationspflicht eingeführt: Um die erhöhte Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen zu erhalten, müssen sie zukünftig zum einen gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass sie den Dritten, an die sie ihren Strom nach § 33b Nummer 1 EEG direkt vermarkten, die Befugnis eingeräumt haben, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung in einem für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlichen Umfang ferngesteuert zu reduzieren. Zum anderen müssen sie nachweisen, dass ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, die für das Abrufen der Ist-Einspeisung und für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Dritten erforderlich sind. Der Mehraufwand hierfür wird im Rahmen einer Ex-ante-Abschätzung für etwa 14.600 Anwendungsfälle mit einem Zeitaufwand, der im mittleren Schwierigkeitsgrad anzusiedeln ist, und unter Zugrundelegung der Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt E „Energie- und Wasserversorgung“ auf etwa 730.000 Euro beziffert.

### **c) Bürokratiekosten für die Verwaltung**

Mit der Verordnung werden keine neuen Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt.

### **d) Sonstige bürokratieinduzierte Kosten**

Sonstige bürokratieinduzierte Kosten ergeben sich aus der Verordnung nicht.

### **e) Alternativenprüfung**

Zulässige, gleich geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich.

## **V. Zeitliche Geltung**

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden, da mit einem späteren Wiederanstieg der Profilservicekosten bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, die der Managementprämie zugrunde liegen, aus heutiger Sicht nicht zu rechnen ist.

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Bereich der Stromerzeugung. Die mit der Verordnung modifizierte Förderung von direkt vermarktetem Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie durch die Marktprämie stellt eine zulässige Förderregelung zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG dar.

## **VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht**

Die Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht, insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen Verfassungsrecht vor.

Die Kürzung der Managementprämie ab dem Jahr 2013 berührt zwar mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) und dem Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 GG) verfassungsrechtlich geschützte Grundrechtspositionen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, diese Eingriffe sind jedoch gerechtfertigt. Denn das Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher an einer Anpassung der Managementprämie, um übermäßige und durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigte Mehrbelastungen über die EEG-Umlage zu vermeiden, überwiegt das Interesse der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an einer fortgesetzten, über das wirtschaftlich erforderliche Maß hinausgehenden Förderung durch die Marktprämie.

Auch Vertrauensschutzgesichtspunkte werden ausreichend berücksichtigt: Die Kürzung der Managementprämie ab dem Jahr 2013 betrifft sämtliche Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie- und Solarstromanlagen, die für ihren direkt vermarkteten Strom die Marktprämie in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bereits vor dem Jahr 2013 die Marktprämie in Anspruch genommen haben oder nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in Erwartung der nach dem EEG für das Jahr 2013 und für die Folgejahre vorgesehenen Höhe der Managementprämie z.B. in zusätzliche Anlagentechnik investiert oder entsprechende Vermarktungsverträge mit Dritten abgeschlossen haben. Ein möglicherweise insoweit gebildetes Vertrauen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in die unveränderte Fortgeltung der im EEG vorgesehenen Höhe der Managementprämie ist jedoch nicht schützenswert, da

mit einer Anpassung der Höhe der Managementprämie jederzeit gerechnet werden musste. § 64f Nummer 3 EEG ermöglicht ausdrücklich die Möglichkeit einer Änderung der Höhe der Managementprämie durch Rechtsverordnung abweichend von den Regelungen des EEG für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie auch aus solchen Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben: Die Höhe der Managementprämie nach den Nummern 2.2.3, 2.3.4 und 2.4.3 der Anlage 4 zu dem EEG wird ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 3 EEG gewährt.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass in der Öffentlichkeit bereits seit Beginn des Jahres 2012 über die Angemessenheit der Höhe der Managementprämie diskutiert wird, so dass eine Verordnung für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten auch vor diesem Hintergrund erwartet werden konnte. Auch veranstaltete das Bundesumweltministerium bereits im März 2012 einen Workshop zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, an dem zahlreiche Vertreter der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten (Netzbetreiber, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, Vermarkter) teilnahmen und bei dem insbesondere auch die Höhe und der mögliche Anpassungsbedarf bei der Managementprämie diskutiert wurden. Schließlich sieht die Verordnung mit Rücksicht auf berechnete Brancheninteressen das Wirksamwerden der Verordnung erst zum Jahreswechsel 2012/13 vor, um die andernfalls erforderliche unterjährige Anpassung von Direktvermarktungsverträgen zwischen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern mit Direktvermarktungsdienstleistern zu vermeiden.

### **VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat**

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

### **IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden.

Insbesondere fördert die Verordnung durch die Koppelung der Managementprämie für Strom aus Wind- und Sonnenenergie an Fernsteuerungsmöglichkeiten der Anlagen technische Wei-

terentwicklungen und ökonomische Optimierungen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die den Strukturwandel der Energieversorgung hin zu einem weiter zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich wirtschaftlich tragfähig und zugleich ökologisch und sozial verträglich ermöglichen (Managementregel Nummer 5).

Mit der zunehmend bedarfsorientierten Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien wird die künftige Nachfrage nach Energie durch eine effizientere, an dem jeweils zu prognostizierenden Bedarf orientierte Stromerzeugung bewältigt (Managementregel Nummer 6). Hierzu leistet die Managementprämie, die unter anderem die Profilservicekosten bei der Direktvermarktung abdeckt, ebenso einen Beitrag wie die verbesserten Fernsteuermöglichkeiten der Anlagen durch die Stromanbieter, die eine stärker am Strombedarf ausgerichtete Strombereitstellung ermöglichen.

Insgesamt trägt die Förderung der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Marktprämie dazu bei, eine größere Marktdurchdringung und Marktorientierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und damit zukünftig eine weitere Steigerung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch zu erreichen, womit insbesondere auch energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert werden können (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13).

## **X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen zur Förderung der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien sind infolge des technisch und ökonomisch anspruchsvollen Regelungssachverhalts naturgemäß sehr komplex. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, wie erforderliche Anpassungen der Managementprämie möglichst einfach verordnungsrechtlich umzusetzen sind; hierbei wurde beispielsweise darauf geachtet, die Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit von Anlagen an die vergleichbaren Anforderungen nach § 6 Absatz 1 EEG anzupassen, soweit dies sachgerecht erscheint.

## **XI. Änderungen zur geltenden Rechtslage**

Die geltenden Regelungen des EEG zur Förderung der Direktvermarktung von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie durch die Marktprämie werden durch diese Verordnung angepasst. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Marktprämie für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie ab dem Jahr 2013, sowie die



technischen Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung mit der Marktprämie für Strom aus diesen Anlagen.

## **XII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Managementprämienverordnung. Erfasst werden Anlagen, die Strom aus Windenergie (On- und Offshore) oder aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, soweit dieser Strom nach § 33b Nummer 1 in Verbindung mit § 33g EEG unter Inanspruchnahme der Marktprämie direkt vermarktet wird. Die Managementprämienverordnung gilt sowohl für ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommene Anlagen als auch für Anlagen, die bereits vor dem Jahr 2012 in Betrieb genommen wurden; für diese Anlagen finden die Regelungen zur Direktvermarktung nach § 66 Absatz 1 Nummer 10 EEG ebenfalls Anwendung. Die Stromerzeugung aus anderen erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Biomasse, Geothermie) und aus Grubengas ist vom Anwendungsbereich der Managementprämienverordnung nicht erfasst. Regelungsgegenstand der Managementprämienverordnung ist die Höhe der Managementprämie für Strom aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie abweichend von den in Anlage 4 zum EEG festgelegten Werten. Die in Anlage 4 zum EEG festgelegte Höhe der energieträgerspezifischen Managementprämien findet ab dem Inkrafttreten der Managementprämienverordnung nur noch insoweit Anwendung, wie die Managementprämienverordnung keine hiervon abweichenden Werte festsetzt.

### **Zu § 2:**

In § 2 wird die Höhe der Managementprämie, die bei der Berechnung der Marktprämie zu berücksichtigen ist, für Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und aus solarer Strahlungsenergie ab dem Jahr 2013 neu festgesetzt. Hierbei wird differenziert zwischen einer allgemeinen Managementprämie (Absatz 1) und einer zusätzlichen Erhöhung der Managementprämie nur für fernsteuerbare Anlagen (Absatz 2). Bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie oder aus solarer Strahlungsenergie sind mithin für Strom, der ab dem Jahr 2013 erzeugt wird, zur Berechnung der Marktprämie ausschließlich die in Absatz 1 festgesetzten bzw. bei Fernsteuerbarkeit der Anlage die nach Absatz 2 Satz 1 erhöhten Managementprämien zu berücksichtigen. Die nach Anlage 4 zum EEG für die Zeit ab 2013 vorgesehene Höhe der Managementprämien „ $P_{M (Wind\ Onshore)}$ “, „ $P_{M (Wind\ Offshore)}$ “ und „ $P_{M (Solar)}$ “ findet keine Anwendung mehr. Die Höhe der Managementprämie nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1

gilt sowohl für Anlagen, die bereits vor dem Jahr 2013 die Marktprämie in Anspruch genommen haben, als auch für Anlagen, die erst ab dem Jahr 2013 erstmals in die Marktprämie wechseln. Für die Marktprämie für Strom, der im Jahr 2012 erzeugt und direkt vermarktet wird, findet weiterhin die Managementprämie für das Jahr 2012 nach Nummer 2.2.3 oder 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG Anwendung.

Ob diese Managementprämien – ebenso wie die anderen Prämien nach Teil 3a des EEG (Marktprämie einschließlich Managementprämie, Flexibilitätsprämie) – ein umsatzsteuerbares Entgelt darstellen, ist eine Frage des Umsatzsteuerrechts und wird aufgrund unterschiedlicher Auffassungen innerhalb der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder derzeit durch das Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern abgestimmt. Unabhängig vom Ergebnis dieser Klärung handelt es sich bei der in Absatz 1 und 2 Satz 1 festgesetzten Höhe der Managementprämien „ $P_{M (Wind Onshore)}$ “, „ $P_{M (Wind Offshore)}$ “ und „ $P_{M (Solar)}$ “ in jedem Fall um Nettobeträge, in denen keine Umsatzsteuer enthalten ist.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 setzt abweichend von den Nummern 2.2.3, 2.3.4 und 2.4.3 der Anlage 4 zum EEG die Höhe der Managementprämien „ $P_{M (Wind Onshore)}$ “, „ $P_{M (Wind Offshore)}$ “ und „ $P_{M (Solar)}$ “ ab dem Jahr 2013 mit dem Wert 0,60 Cent/kWh fest. Dies entspricht einer Absenkung um 0,40 Cent/kWh gegenüber dem Wert, der in der Anlage 4 zum EEG für das Jahr 2013 festgesetzt ist (1,0 Cent/kWh), und einer Halbierung gegenüber dem noch im Jahr 2012 geltenden Wert (1,2 Cent/kWh).

Diese Absenkung ist erforderlich, da die Managementprämie für direkt vermarkteten Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu hoch bemessen ist: Eine Komponente zur Bestimmung der Managementprämie sind die Kosten für den Profilservice durch die Netzbetreiber, womit insbesondere der Ausgleich von Prognosefehlern abgedeckt wird. Die Bestimmung der Profilservicekosten für die Zukunft ist mit erheblichen wissenschaftlichen Unsicherheiten behaftet, weshalb sich die wissenschaftlichen Empfehlungen zum EEG-Erfahrungsbericht 2011, die der Festsetzung der Managementprämie in Anlage 4 zum EEG zugrunde lagen, an der im Januar 2011 vorliegenden Kostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2011 orientierten. Laut neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und aktuellen Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber zum Profilserviceaufwand für das Jahr 2012 sinken die Profilservicekosten der Übertragungsnetzbetreiber für EEG-Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie

gie gegenüber den für das Jahr 2011 prognostizierten Werten um etwa 0,33 Cent pro Kilowattstunde. Die Absenkung der Höhe der Managementprämie durch Absatz 1 reagiert auf diese gesunkenen Profilservicekosten. Ohne diese Anpassung würde die Managementprämie unerwünschte und nicht durch entsprechende Profilservicekosten veranlasste Mitnahmeeffekte zugunsten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auslösen, die eine Erhöhung der EEG-Umlage und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Mehrbelastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zur Folge hätten.

Bei der Festsetzung der Managementprämie erfolgt für nicht fernsteuerbare Anlagen eine stärkere Absenkung als für fernsteuerbare Anlagen (siehe Absatz 2). Die Verordnung sieht hierbei eine Differenz zwischen den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 0,1 Cent/kWh vor. Dieser Betrag orientiert sich grundsätzlich an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz oder Reaktorsicherheit erstellte Stellungnahme<sup>2</sup> sah eine Differenzierung in Höhe von 0,05 Cent/kWh vor, betonte jedoch zugleich, dass die Differenzierung auch höher ausfallen könne, um stärkere Anreize für die Marktdurchdringung mit der Anlagensteuerungstechnologie zu setzen. Diese größeren Spielräume für eine nach wie vor wirtschaftliche Direktvermarktung in die Marktprämie werden durch die Verordnung ausgeschöpft, um neben der Behebung von Überförderungsstatbeständen eine schnellere und stärkere Verbreitung der Fernsteuerbarkeit von Anlagen zu fördern.

## **Zu Absatz 2**

Sofern es sich bei der Windenergie- oder Solarstromanlage um eine fernsteuerbare Anlage handelt, findet ab dem Jahr 2013 eine gegenüber Absatz 1 um 0,10 Cent pro Kilowattstunde erhöhte und damit gegenüber der Anlage 4 zum EEG lediglich um jeweils 0,30 Cent pro Kilowattstunde abgesenkte Managementprämie Anwendung. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, Anlagen im Interesse einer besseren Markt- und Systemintegration als fernsteuerbare Anlagen auszustatten.

Eine Anlage ist nach Satz 2 fernsteuerbar, wenn technische Einrichtungen installiert sind, die einem Dritten, an den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber ihren Strom im Rahmen der Marktprämie direkt vermarkten, oder anderen Personen bzw. Unternehmen, an die der zunächst an den Dritten direkt vermarktete Strom anschließend weiterveräußert wird, eine jederzeitige Fernabfrage der Ist-Einspeisung der Anlage und eine ferngesteuerte Reduzierung ihrer

---

<sup>2</sup> *Fraunhofer ISI / Fraunhofer IWES / IKEM / BBH*, Anpassungsbedarf bei den Parametern des gleitenden Marktprämienmodells im Hinblick auf aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen, Kurzgutachten vom 6. Juli 2012.

Einspeiseleistung ermöglichen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2). Die Fernsteuerung durch andere Personen bzw. Unternehmen kommt insbesondere in Betracht, wenn der Dritte den Strom nicht selbst am Strommarkt vermarkten kann oder will und ihn zu diesem Zweck an einen weiteren Akteur (z.B. an einen Direktvermarktungsdienstleister) weiterhandelt. Eigene technische Einrichtungen für jede einzelne Anlage sind nicht erforderlich, mehrere Anlagen können auch gemeinsam technische Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nutzen, sofern das Abrufen der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für jede einzelne dieser Anlagen uneingeschränkt gewährleistet ist. Es können auch bestehende technische Einrichtungen etwa zur Fernabfrage und Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 1 EEG genutzt werden, soweit ein Zugriff des Dritten oder der anderen Person im Sinne von Satz 2 gewährleistet ist. Technische Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 umfassen regelmäßig insbesondere Einrichtungen zur bidirektionalen Kommunikation zwischen der jeweiligen dritten Person (z.B. einem Direktvermarktungsdienstleister) und der Anlage (Hardware sowie notwendige Schnittstellen; für Windenergieanlagen existiert beispielsweise der verabschiedete Standard IEC 61400-25, in dem die Kommunikation zur Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen beschrieben wird). Die Kosten für die nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erforderlichen technischen Einrichtungen tragen vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber.

Zudem müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber diesem Dritten oder der anderen Person, an die der Strom weiterveräußert wird, nachweislich auch die Befugnis einräumen, mithilfe der vorgehaltenen technischen Einrichtungen jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung in einem für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlichen Umfang, der sich insbesondere an den Preissignalen des Strommarktes orientieren kann, ferngesteuert zu reduzieren (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).

Die Fernsteuerbarkeit der Anlage durch die jeweiligen dritten Personen, insbesondere durch Direktvermarktungsdienstleister, erlaubt es diesen, die Strombereitstellung aus einer fernsteuerbaren Anlage bedarfsorientiert zu steuern, um die Stromeinspeisung zu Zeiten höherer Stromnachfrage erhöhen und zu Zeiten geringerer Stromnachfrage, insbesondere auch beim Auftreten negativer Strombörse am Spotmarkt, drosseln zu können. Hierdurch werden die Möglichkeiten zur Marktintegration von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie weiter verbessert; die Koppelung der Höhe der Managementprämie an die Fernsteuerbarkeit der Anlagen trägt zur bedarfsorientierten Einspeisung von Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie bei.

Die gegenüber der Managementprämie nach Absatz 1 um den Differenzbetrag von 0,10 Cent pro Kilowattstunde höhere Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen ermöglicht nach wissenschaftlichen Berechnungen<sup>3</sup> bei einer beispielhaften Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 1 Megawatt und 1.500 Volllaststunden abhängig von den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten (z.B. standortabhängige Volllaststundenzahl, Größe und Alter des Anlagenparks, Vorhandensein von Kommunikationstechnologie, Fernmeldeleitungsanbindung oder zentraler Steuerungseinheit) regelmäßig eine Refinanzierung der Zusatzkosten für die Fernsteuerungsanbindung innerhalb von etwa ein bis zwei Jahren. Hierdurch wird ein zusätzlicher Anreiz für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gesetzt, ihre Windenergie- oder Fotovoltaikanlagen mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 auszurüsten.

Die um 0,10 Cent je Kilowattstunde erhöhte Managementprämie wird gewährt, solange die Voraussetzungen an eine fernsteuerbare Anlage nachweislich vorliegen, höchstens aber für eine Dauer von 5 Jahren (Absatz 2 Satz 1). Die erhöhte Managementprämie findet ab dem ersten Tag des Kalendermonats Anwendung, der auf die erstmalige nachweisliche Erfüllung der Anforderungen an eine Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 2 folgt (Absatz 2 Satz 3). Wurde eine Anlage bereits vor dem 1. Januar 2013 mit entsprechender Fernsteuerungsanbindung ausgerüstet und die entsprechende Befugnis erteilt, so beginnt die fünfjährige Dauer des Anspruchs auf die erhöhte Managementprämie ab dem 1. Januar 2013 (Absatz 2 Satz 3).

Den Nachweis über die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 haben Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ebenso wie die übrigen für die jährliche Endabrechnung erforderlichen Daten dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen (Absatz 2 Satz 4).

### **Zu Absatz 3**

Die Zugriffsmöglichkeit des Netzbetreibers zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 11 EEG darf durch eine an den Dritten oder an die andere Person gewährte Befugnis nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht beeinträchtigt werden (Absatz 3).

---

<sup>3</sup> *Fraunhofer ISI / Fraunhofer IWES / IKEM / BBH*, Anpassungsbedarf bei den Parametern des gleitenden Marktprämienmodells im Hinblick auf aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklungen, Kurzgutachten vom 6. Juli 2012.

**Zu § 3:**

Nach § 3 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, im Rahmen ihrer Veröffentlichungspflicht nach § 48 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3.2 Buchstabe f und Nummer 3.4 der Anlage 4 zum EEG die energieträgerspezifischen Referenzmarktwerte „ $RW_{Wind\ Onshore}$ “, „ $RW_{Wind\ Offshore}$ “ und „ $RW_{Solar}$ “ jeweils differenzierend unter Berücksichtigung der Managementprämie nach § 2 Absatz 1 und der erhöhten Managementprämie nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen. Der energieträgerspezifische Referenzmarktwert „ $RW$ “ errechnet sich jeweils aus der Differenz des tatsächlichen Monatsmittelwerts des energieträgerspezifischen Marktwerts „ $MW$ “ und der energieträgerspezifischen Managementprämie „ $P_M$ “.

**Zu § 4:**

Die Übergangsbestimmung des § 4 regelt, dass die Managementprämienverordnung keine Anwendung auf Strom findet, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist. Für vor dem 1. Januar 2013 erzeugten und nach § 33b Nummer 1 EEG direkt vermarkteten Strom aus Wind- und Solarenergie gelten ausschließlich die Regelungen zur Höhe der Managementprämie nach Anlage 4 zum EEG. Für Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, der nach dem 31. Dezember 2012 direkt vermarktet wird, finden hingegen die Regelungen zur Höhe der Managementprämie nach der Managementprämienverordnung Anwendung. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 die Marktprämie in Anspruch genommen haben.

**Zu § 5:**

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.